

**Erläuterung zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung des Gemeinderates am
09.12.2024****Vorlage Nr. GR/155/2024****Anpassung der gesplitteten Abwassergebühr sowie Satzungsänderung**

Die Gemeindeverwaltung hat die Kostendeckung der Abwasserbeseitigung turnusmäßig überprüft und die Gebühr für das Jahr 2025 kalkuliert. Die gesplittete Abwassergebühr wurde erstmals zum 01.01.2010 eingeführt und seinerzeit sowohl im Gemeinderat als auch in der Öffentlichkeit umfassend erläutert. Auf gleicher Basis wurden für 2025 die Gebühren für das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser kalkuliert.

Die für 2025 ermittelten und im Haushaltsplanentwurf eingestellten laufenden Kosten von 837.200 € liegen geringfügig über dem Wert der Vorjahreskalkulation (836.200 €). Große Kostenblöcke sind hierbei die Aufwendungen für Personal, Betriebsstrom für Kläranlage und Pumpwerke sowie die geplanten Kanalsanierungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung. Durch die Eigenkontrollverordnung vom 09.08.1989 wurden die Betreiber öffentlicher Abwasserkanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen seinerzeit erstmals gesetzlich verpflichtet, die Anlagen auf Dichtigkeit zu prüfen. Diese Überprüfungen wurden daraufhin in Emmingen-Liptingen im Jahr 1990 begonnen. Sowohl diese Kanaluntersuchungen, erst recht aber die Behebung der hierbei festgestellten Schäden, haben in der Folge erhebliche Kosten verursacht, die sich auch auf die Abwassergebühren niederschlugen. Alle 15 Jahre, so die EKVO, sind diese Dichtigkeitsüberprüfungen zu wiederholen.

Eine Minderung ergibt bei den kalkulatorischen Kosten. Sie ermäßigen sich per Saldo um rund 19.800 € auf 578.800 € (Vorjahr: 598.600 €). Die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung und der tatsächliche Umfang ihrer Benutzung innerhalb eines Bemessungszeitraums weichen von den prognostisch ermittelten und der Kalkulation zugrunde gelegten Werten regelmäßig ab. Um diese Unsicherheiten bei den Prognoseentscheidungen vergangener Bemessungszeiträume zu kompensieren, regelt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG den gebührenrechtlichen Ausgleich:

„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebühren-aufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Gemäß der Gebührenkalkulation liegt der kostendeckende Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nun bei 3,87 €/m³. In der Kalkulation berücksichtigt ist zusätzlich ein Ausgleichsbetrag für die im Jahr 2023 entstandene Kostenunterdeckung (20.000 €), welcher eine Erhöhung des kalkulierten Gebührensatzes zur Folge hat. Unter Einrechnung dieses Ausgleichsbetrages ergibt sich ein kalkulierter Gebührensatz von 3,96 €/m³ (entspricht dem derzeit gültigen Gebührensatz). In der Vorjahreskalkulation wurde noch ein Ausgleichsbetrag von 3.020,06 € gebührenmindernd eingestellt.

Bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich im Vergleich zum derzeitigen Gebührensatz eine Reduzierung um 0,05 €/m². Der kostendeckende Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung ermäßigt sich somit auf 0,78 €/m²

abflussrelevanter Fläche. Hierbei bereits berücksichtigt und zum Ansatz gebracht ist ein Teil der im Jahr 2022 entstandenen Kostenüberdeckung in Höhe von 55.000 €.

Hinsichtlich der notwendigen Satzungsänderung wird auf die beiliegende Anlage verwiesen. Bisher wurde bei der Festsetzung der Gebührensätze stets am Grundsatz der kostendeckenden Gebührenerhebung festgehalten. Soweit vertretbar sollte dies auch weiterhin Ziel sein. Vorgeschlagen wird daher, die Schmutzwassergebühr unverändert bei 3,96 €/m³ zu belassen und die Niederschlagswassergebühr auf 0,78 €/m² zu reduzieren sowie die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

Beschlussfassungsvorschläge:

- 1.) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Emmingen-Liptingen wird beschlossen.
- 2.) Die Schmutzwassergebühr bleibt unverändert bei 3,96 € je m³ Abwasser.
- 3.) Die Niederschlagswassergebühr ermäßigt sich zum 01. Januar 2025 auf 0,78 € je m² abflussrelevanter Fläche.



Florian Kienzler
Bürgermeister



Tobias Thum
Kämmerer